

**Satzung der Stadt Oederan über die  
Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Gebühren  
für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege  
- Elternbeitragsatzung -**

Auf der Grundlage

- des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist,
- der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist,
- sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Oederan in seiner Sitzung am 21.11.2024 mit Beschluss Nr. 060/11/24 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, deren Kinder innerhalb der Stadt Oederan in einer Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG bzw. in der Kindertagespflege im Sinne von § 1 Abs. 6 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Teil 2 dieser Satzung gilt ausschließlich für die in Abs. 1 benannten Einrichtungen, welche sich in der Trägerschaft der Stadt Oederan befinden.

**Teil 1 - Festsetzung von Elternbeiträgen, Beitragsbefreiungen und Absenkungen**

**§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Gebühren**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 werden Elternbeiträge und weitere Gebühren erhoben.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung (bzw. Kindertagespflege) mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.  
Die Zahlungspflicht endet mit Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung (bzw. Kindertagespflege) besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

### § 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Gebühren sind die Erziehungsberechtigten.  
Bei einer Mehrheit von Erziehungsberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

### § 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Die Elternbeiträge werden gemäß § 15 Abs. 1 und Abs. 2 SächsKitaG von der Stadt Oederan in Abstimmung mit den Trägern der Einrichtungen und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt und sollen
- bei Kinderkrippe mindestens 15 und maximal 23 Prozent,
  - bei Kindergarten mindestens 15 und maximal 30 Prozent und
  - bei Horten höchstens 30 Prozent der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten betragen.
- (2) Der Elternbeitrag beträgt für die Betreuung als
- |   |                          |                              |   |
|---|--------------------------|------------------------------|---|
| - | <b>Kinderkrippenkind</b> | <b>252,00 Euro pro Monat</b> | für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden, |
| - | <b>Kindergartenkind</b>  | <b>153,00 Euro pro Monat</b> | für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden, |
| - | <b>Hortkind</b>          | <b>84,00 Euro pro Monat</b>  | für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden. |
- (3) Bei der Kinderkrippenbetreuung und bei der Kindergartenbetreuung kann abweichend zu Abs. 2 eine geringere Betreuungszeit von täglich 6 Stunden vereinbart werden, in diesen Fällen wird der in Abs. 2 genannte Elternbeitrag anteilig gemindert.
- Es kann eine Betreuungszeit von täglich 10 Stunden vereinbart werden. In diesen Fällen werden folgende Elternbeiträge erhoben:
- |   |                   |                       |
|---|-------------------|-----------------------|
| - | Kinderkrippenkind | 311,30 Euro pro Monat |
| - | Kindergartenkind  | 201,30 Euro pro Monat |
- (4) Bei der Hortbetreuung kann abweichend zu Abs. 2 eine Betreuungszeit von täglich 5 Stunden (ohne Frühhort) vereinbart werden. In diesem Fall wird der in Abs. 2 genannte Elternbeitrag anteilig gemindert. Nur bei einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden, kann an Schultagen eine Frühhortbetreuung in der Zeit von 06:00 bis 7:00 Uhr erfolgen. Darüber hinaus kann in den Schulferien eine Betreuungszeit von 9 Stunden vereinbart werden.
- (5) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder bzw. und in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der nach Abs. 2, 3 und 4 festgesetzte Elternbeitrag wie folgt. Für das 2. Kind der Familie sind 60 v.H. und für das 3. Kind der Familie sind 20 v.H. des jeweils ungekürzten Elternbeitrages zu entrichten. Für das 4. und jedes weitere Kind der Familie ist kein Elternbeitrag zu entrichten. Lebt das Kind bei einem allein erziehenden Elternteil, wird der jeweils geltende Elternbeitrag um 10 v.H. ermäßigt. Die Richtlinie des Landkreises Mittelsachsen über das Verfahren zur Geltendmachung und Erstattung von Absenkungsbeträgen gemäß § 15 Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) wird beachtet.

### **§ 5 Höhe weiterer Gebühren**

- (1) Wird die vertraglich vereinbarte tägliche Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, werden weitere Gebühren nach folgenden Maßgaben erhoben:
  - für die Betreuung als Kinderkrippenkind in Höhe von 6,00 Euro für jede angefangene weitere Stunde
  - für die Betreuung als Kindergartenkind in Höhe von 3,00 Euro für jede angefangene weitere Stunde
  - für die Betreuung als Hortkind in Höhe von 3,00 Euro für jede angefangene weitere Stunde.Die vorgenannten weiteren Gebühren werden nur erhoben, wenn innerhalb eines Monats die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer für mehr als zwei angefangene Stunden überschritten wird.
- (2) Für eine zusätzliche Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten wird eine weitere Gebühr in Höhe von 7,50 Euro je angefangene Viertelstunde erhoben.
- (3) Für die weiteren Gebühren nach Abs. 1 und Abs. 2 finden die Absenksregelungen des § 4 Abs. 5 keine Anwendung.

### **§ 6 Regelung Übergang der Betreuungsarten (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort)**

- (1) Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist der Elternbeitrag für Kinderkrippe zu zahlen; maßgebend ist das Alter des Kindes zu Beginn des Monats.
- (2) Für Schulanfänger wird ab dem ersten Schultag des neuen Schuljahres der Elternbeitrag für die Hortbetreuung angesetzt.
- (3) Fällt der 1. Schultag nicht auf den Ersten des Monats, erfolgt die Berechnung der Elternbeiträge je Betreuungsart anteilig nach den Öffnungstagen der jeweiligen Kita.

### **§ 7 Befreiung von der Zahlung der Elternbeiträge**

- (1) Auf Antrag der Eltern wird der von den Eltern gezahlte Elternbeitrag für das dritte Kind der Familie, das eine Kindertagesstätte oder Kindertagespflege besucht, erstattet.  
Diese Anträge sind formlos bis zum 30. Juni eines laufenden Kalenderjahres für die im Vorjahr gezahlten Elternbeiträge bei dem jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung zu stellen und von diesen auszuzahlen. Entsprechende Regelungen zur Übernahme dieser Beiträge für den Freien Träger durch die Stadt Oederan werden im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung getroffen.
- (2) Auf Antrag der Eltern übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) den Elternbeitrag für Kindertagesstätten oder Kindertagespflege, soweit die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Bis zum Eingang der Information zur Übernahme der Elternbeiträge (Übermittlung durch das Landratsamt Mittelsachsen) sind die Sorgeberechtigten zur Zahlung verpflichtet.

### **§ 8 Eingewöhnungszeit**

Für die Eingewöhnungszeit der ersten Krippen- oder Kindergartenbetreuung wird je Kind einmalig der anteilige Elternbeitrag für 10 Öffnungstage für täglich bis zu 6 Stunden Betreuungszeit nicht erhoben. Dies betrifft nur die erstmalige Betreuung ohne jegliche Vorbetreuung in anderen Einrichtungen im Stadtgebiet und anderen Gemeinden.

### **§ 9 Fälligkeit**

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 1. eines Monats fällig und sind für jeden Monat der Vertragslaufzeit grundsätzlich voll zu entrichten.

### **§ 10 Anzeigepflicht**

Alle Veränderungen, die zu Änderungen des Betreuungsvertrages führen (zum Beispiel Änderung der Familienverhältnisse), sind spätestens 14 Tage nach Eintreten des Tatbestandes der Stadtverwaltung Oederan, Hauptamt, Sachgebiet Kindertagesstätten schriftlich anzuzeigen.

### **§ 11 Vertragsbeendigung**

- (1) Eine Änderung der Betreuungszeiten ist mit schriftlichem Antrag und einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bzw. mit einer Frist von 6 Wochen zum 15. eines Monats möglich.
- (2) Für die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte gilt eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende. Sofern die Betreuung zum 15. eines Monats beendet werden soll, gilt eine Kündigungsfrist von 6 Wochen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Betreuungsverträge für die Kindergartenbetreuung enden mit dem letzten Tag vor dem Schulanfang, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Betreuungsverträge für die Hortbetreuung enden in der 4. Klasse mit dem letzten Schultag vor den Sommerferien, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (4) Bei Nichteinhaltung der Zahlungspflicht steht der Stadt Oederan nach zweimonatigem Zahlungsverzug das Recht zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses zu.  
Weiterhin kann das Betreuungsverhältnis von Seiten des Trägers mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende in folgenden Fällen beendet werden:
  - \* das Kind länger als vier aufeinander folgende Wochen der Einrichtung ohne rechtfertigenden Grund ferngeblieben ist,
  - \* das Kind maximal an 3 Tagen über einen Zeitraum von zwei Monaten anwesend ist, obwohl kein rechtfertigender Grund für seine Abwesenheit vorliegt.

- (5) Das Betreuungsverhältnis kann von Seiten des Trägers mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden, wenn das Kind durch erhebliche Verhaltensauffälligkeiten (sich oder andere gefährdet), die in der Person des Kindes begründet liegen, den Betrieb der Kita oder der Gruppe nachhaltig stört bzw. eine Betreuung unmöglich macht und Gespräche mit den Sorgeberechtigten des Kindes zu keiner Veränderung führen.
- (6) Das Betreuungsverhältnis kann von Seiten des Trägers fristlos gekündigt werden, wenn der Vertragspartner seine vertraglichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt und der Kita die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zumutbar ist.

### **§ 12 Öffnungs- und Schließzeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Elternbeirat, der Gemeinde und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.
- (2) In den Kindertagesstätten sind grundsätzlich Schließzeiten während der Weihnachtsferien sowie an Brückentagen in Verbindung mit einem Feiertag.
- (3) Außerdem wird für jede Kita in Trägerschaft der Stadt Oederan im Februar/März und in der letzten Sommerferienwoche ein pädagogischer Tag als Schließtag festgelegt. Die Tage sind in Abstimmung mit dem Elternbeirat rechtzeitig von der jeweiligen Kita zu benennen und in Form eines Aushanges in der Kita bekannt zu machen.

### **Teil 3 - Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Elternbeitragsatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Elternbeitragsatzung vom 01.12.2023, außer Kraft.

Oederan, den 21.11.2024

  
Schneider  
Bürgermeister



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gem. § 4 Abs. 4 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Oederan, den 21.11.2024

  
Steffen Schneider  
Bürgermeister

